

Das Gesamtbudget SGB II während der vorläufigen Haushaltsführung

Mangels eines vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bundeshaushalts 2018 werden ab dem 1. Januar 2018 die Bundesmittel im Wege der **vorläufigen Haushaltsführung (vHHF)** gemäß Artikel 111 GG bewirtschaftet. Einzelheiten legt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Rundschreiben an die Ressorts vom 7. Dezember 2017 fest.

Das BMF legt in seinem Schreiben insbesondere fest:

- Mit der Feststellung des Bundeshaushalts 2018 sei **nicht vor Mitte des Jahres 2018** zu rechnen. Der **Anteil der maßgeblichen Obergrenze**, bis zu dem Ausgabemittel grundsätzlich freigegeben werden, wird daher auf **45 Prozent** festgelegt.
- **Maßgebliche Obergrenze und Berechnungsgrundlage** für die vorläufige Mittelfreigabe sind die **Ansätze im ersten Regierungsentwurf** zum Bundeshaushalt 2018 vom 28. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13000).

Für das Gesamtbudget im SGB II bedeutet dies grundsätzlich:

- Mittel für **Eingliederungsleistungen für bereits eingegangene Verpflichtungen** (für „klassische“ Eingliederungsleistungen, für Leistungen nach §§ 16e, f und h SGB II sowie zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II alte Fassung) unterliegen nicht dem Anteil von 45 Prozent der Obergrenze und sind **bereits zu Jahresbeginn in voller Höhe verfügbar**.
- **Zusätzlich** werden **für Neubewilligungen Eingliederungsmittel bis zur Höhe von 45 Prozent des Ansatzes im ersten Regierungsentwurf** zum Bundeshaushalt 2018 freigegeben. Diese Mittel sind zusammen mit den Eingliederungsmitteln für bereits eingegangene Verpflichtungen auf 100 Prozent des Budgets begrenzt, das das Jobcenter gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 voraussichtlich zugewiesen bekommen würde (gegliedert nach Teilbudgets).
- Mittel für **Verwaltungskosten** werden ebenfalls **bis zur Höhe von 45 Prozent des Ansatzes im ersten Regierungsentwurf** zum Bundeshaushalt 2018 freigegeben und entsprechend den Anteilen der Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 zugewiesen.

Ausgabereste von 350 Millionen Euro bei den Eingliederungsmitteln werden gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 unabhängig von der vHHF ebenfalls zu Jahresbeginn als Verwaltungskosten zugewiesen. Die Mittel für die **Sonderprogramme** Soziale Teilhabe und ESF-LZA dienen ebenfalls nur noch der Ausfinanzierung und werden daher ebenfalls bereits zu Jahresbeginn vollständig zur Bewirtschaftung zugeteilt. Sofern ein Mehrbedarf beim Verwaltungsbudget auftritt, kann bereits **während der vHHF aus den Eingliederungsmitteln umgeschichtet** werden. Diese Umschichtung ist in der endgültigen Haushaltsführung zu prüfen und gegebenenfalls (teilweise) zurückzubuchen.

Im Gegensatz zum Verfahren bei den Ausgabemitteln werden für die vHHF **keine neuen Verpflichtungsermächtigungen 2018, fällig 2019 ff** (VE) freigegeben. Die **nicht** in Anspruch genommenen **VE** aus dem Bundeshaushalt **2017** mit Fälligkeit ab **2019 gelten jedoch weiter**. Erfahrungsgemäß reichen diese Restbudgets nicht für die aufgrund der Ausgabemittel möglichen Neubewilligungen aus. BMAS beabsichtigt daher, den VE-Bedarf für die vHHF auf Grundlage des unterjährigen Bewirtschaftungsverlaufs 2017 zu schätzen und die die weitergeltenden VE übersteigenden Beträge als **überplanmäßige VE beim BMF zu beantragen**. Diese überplanmäßigen VE sollen möglichst in den ersten Wochen des Jahres 2018 an die Jobcenter verteilt werden. Voraussetzung ist die pünktliche und korrekte Meldung der am 31. Dezember 2017 bestehenden Verpflichtungen (für die gemeinsamen Einrichtungen zentral durch die BA). Basis für die Verteilung sind auch hier grundsätzlich die Anteile nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2018.

Die vorläufige **Haushaltsführung endet** mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018. Im Anschluss erfolgt - unter Berücksichtigung der zu Jahresbeginn zugewiesenen Ausgabemittel und VE - eine **Nachverteilung** der Restbudgets der Jobcenter.

Die **Verfügbarkeitskontrolle** setzt im Bundeshaushalt mit der Zuweisung der Budgets, aber spätestens am 1. Februar 2018 ein. Somit können Leistungen bereits ab dem ersten Arbeitstag 2018 bewilligt werden. **Die Zuweisung muss also nicht abgewartet werden.**